

Seh- und Gehörtest

Zusatzformular Kranführer/-innen

Dieser Fragebogen ist nicht für Jugendliche unter 18 Jahren bestimmt. Für sie ist gemäss Art. 9 der Kranverordnung eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach Art. 72 VUV vorgeschrieben.

Personalien		
Name:	
Vorname:	
Strasse/Nr.:	
PLZ/Ort:	
Nationalität: Geburtsdatum:	
Sehtest		
	Visus ohne Sehhilfe	Visus mit Sehhilfe
Sehschärfe links
Sehschärfe rechts
Gesichtsfeld	<input type="checkbox"/> über 140 °	<input type="checkbox"/> unter 140 °
Doppelsehen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Räumliches Sehen	<input type="checkbox"/> normal	<input type="checkbox"/> gestört
Gehörtest		
Umgangssprache auf 5 m, links intakt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Umgangssprache auf 5 m, rechts intakt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Befund und Bestätigung des Arztes/Augenoptikers		
Bestehen vom Seh- und Hörvermögen her Vorbehalte bezüglich der Eignung der Kandidatin/des Kandidaten als Kranführerin/Kranführer?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Ort und Datum:	
Stempel und Unterschrift des Arztes/Augenoptikers:	
.....		
.....		
Bemerkungen:		
.....		
.....		
.....		
.....		

Hinweise

Der Fragebogen muss durch einen Arzt oder Augenoptiker ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der Bogen ist der Anmeldung beizulegen. **Wenn bereits ein gleichwertiger Test vorliegt, der nicht älter als 5 Jahre ist, kann dieser anstelle des vorliegenden Formulars der Anmeldung beigelegt werden (z. B. Test für den Erwerb des Führerausweises für PW).** Wird die Sehschärfe nur mit Sehhilfen (Brille oder Kontaktlinsen) erreicht, müssen die Sehhilfen bei der Arbeit getragen werden. Bei diesem Seh- und Gehörtest handelt es sich nicht um eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung im Sinne von Artikel 72 VUV. **Deshalb können die Kosten nicht von der Suva übernommen werden.** Wir empfehlen Ihnen, vor der Untersuchung abzuklären, ob die Kosten (ca. Fr. 30.– bis 60.–) von Ihrem Arbeitgeber übernommen werden.

Informationen für den Arzt oder den Augenoptiker

Für Kranführerinnen und Kranführer ist das Sehvermögen von entscheidender Bedeutung. Sie müssen in der Lage sein, auf grössere Distanzen (50–100 m) Handzeichen richtig zu erkennen. Das räumliche Sehen und das Schätzen von Distanzen ist für das sichere Platzieren von Lasten wichtig. Erschwerend kommt hinzu, dass Hebearbeiten mit dem Kran auch in der Dämmerung und bei schlechter Witterung ausgeführt werden müssen.

Anforderungen an das Sehvermögen

Sehschärfe korrigiert: besseres Auge minimal 0,6, das andere korrigiert minimal 0,1. Keine Einschränkungen des Gesichtsfeldes, kein Doppelsehen, keine wesentliche Einschränkung des räumlichen Sehens. Eine Brille mit getönten Gläsern darf in der Dunkelheit eine Absorption von höchstens 35 % aufweisen.

Anforderungen an das Hörvermögen

Beim Führen eines Krans werden Fahrbefehle sehr häufig mit Funkgeräten übermittelt. Diese Befehle trotz Baulärm zu verstehen ist unerlässlich. Der einfache Gehörtest «Umgangssprache auf 5 m» soll darüber Aufschluss geben, ob die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist.

Suva

Bereich Bau, Kranführerausweise
Postfach, 6002 Luzern
Tel. 058 411 12 12

Publikations-Nr. 88184.d
Stand: Oktober 2019
www.suva.ch/88184.d